

Ergänzende Bedingungen (Stand 1. April 2020) für Strom und Gas der Energieversorgung Gaidorf OHG

Im Folgenden werden die Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) und Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396) veröffentlicht.

1.1 Die Energieversorgung Gaidorf OHG berechnet im Falle von Zahlungsverzug gemäß §17 Absatz 2 StromGVV/GasGVV und Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung nach § 19 StromGVV/GasGVV folgende	brutto	netto
a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung)		0,75 €*
b) für jeden Einsatz eines Beauftragten der EVG - aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergeblicher Terminvereinbarung - zum Einzug einer Forderung mit Vor-Ort-Termin - zur Unterbrechung der Versorgung - zur Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage nach vorausgegangener Unterbrechung	72,59 €	nach Aufwand 46,00 €* 61,00 €* 61,00 €
c) bei jedem Einsatz außerhalb der regulären Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden		nach Aufwand
d) Bearbeitungsgebühr für eine Ratenzahlung; nach getroffener Vereinbarung	17,85 €	15,00 €
1.2 Abrechnung nach §12 Absatz 1 StromGVV/GasGVV i. V. m. § 40 Absatz 3 Energiewirtschaftsgesetz:		
Das Entgelt für eine jährliche Abrechnung ist im Grundpreis enthalten. Für weitere Abrechnungen (auf Wunsch des Kunden) berechnet die EVG je Messstelle folgende Kosten	brutto	netto
a) Erweiterter Abrechnungsservice für Strom (halb-, vierteljährlicher oder monatlicher Abrechnungsturnus) je Rechnung	17,85 €	15,00 €
b) Erweiterter Abrechnungsservice für Gas (halb-, vierteljährlicher oder monatlicher Abrechnungsturnus) je Rechnung	27,49 €	23,10 €
c) außerordentliche Zwischenabrechnung Strom je Rechnung	17,85 €	15,00 €
d) außerordentliche Zwischenabrechnung Gas je Rechnung	27,49 €	23,10 €
e) zusätzliche Rechnungskopie für Strom und Gas (Duplikat) je Rechnung	5,89 €	4,95 €

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt. Ist eine Auskunft zur Adressermittlung zum Zwecke der Rechnungszustellung bei der zuständigen Behörde notwendig, so ist die EVG berechtigt, die von der Behörde erhobenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

2. Zahlungsweise: Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch SEPA-Lastschriftmandat zu leisten.

3. Steuern und Abgaben: Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Beträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise (in **fetter** Darstellung) enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

4. Erbringung von Regelleistung (Strom): Die EVG schließt die Erbringung von Regelleistung (Minutenreserve und Sekundärregelung) über einen anderen Bilanzkreis durch Letztverbraucher in der Grund- und Ersatzversorgung nach § 26a der Stromnetzzugangsverordnung ausdrücklich aus.